



Entscheidung Nr. 2639 (V) vom 25.08.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30.08.1986

Antragsteller:

1. Landesjugendamt Rheinland

[REDACTED]
Antrag vom 24.06.1986
Az.: 43.03

2. Landesjugendamt Westfalen-Lippe

[REDACTED]
Antrag vom 15.07.1986
Az.: 50 21 80.3

3. Stadtjugendamt Köln

[REDACTED]
Antrag vom 22.07.1986
Az.: 51/414/11

4. Stadtjugendamt Gladbeck

[REDACTED]
Antrag vom 23.07.1986
Az.: 51/2-VII-Ro.

Verfahrensbeteiligte:

Rock-O-Rama-Records

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 25.06.1986, 15.07.1986, 24.07.1986 und 25.07.1986 eingegangenen Anträge am 25.08.1986 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

[REDACTED]
Cotzbrocken
"Jedem das Seine"
Schallplatte
Rock-O-Rama-Records, Brühl

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Verfahrensbeteiligte vertreibt die Schallplatte "Jedem das Seine" von der Musikgruppe "Cotzbrocken". Laut Aufdruck auf dem Plattendesign ist diese Langspielplatte von Herbert Egoldt für den Verfahrensbeteiligten produziert worden. Sie ist bei diesem direkt oder in Schallplattenläden zu beziehen.

2. Folgende Liedtitel enthält die Schallplatte:

1. Bullenlied
2. KZ
3. Massaker
4. Hey Punk!!
5. Wir wollen keine Penner sein
6. R.A.F.
7. Kriegsdienstverweigerer
8. Atatürk
9. Sie sieht derdenn auss?
10. Popper
11. Hurra...
12. Das wahre Leben
13. Südkurvenpogo

3. Der Landschaftsverband Rheinland hat beantragt,

die Schallplatte "Jedem das Seine" der Musikgruppe "Cotzbrocken" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung ist im Indizierungsantrag vom 24.06.1986 ausgeführt, die Texte der Lieder sprächen für sich und belegten unzweifelhaft, daß mit diesen zum Rassenhaß aufgestachelt und Gewalt verherrlicht werden solle.

Im Indizierungsantrag ist auf ein Schreiben des Herrn Rudolf Homann, Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses Rheinland Bezug genommen. Dieses Schreiben ist dem Antrag beigelegt worden. Herr Homann äußert Bedenken, daß in Kreisen der sogenannten Skinheads, aber auch bei anderen neonazistisch beeinflussten oder orientierten Jugendgruppen oder -organisationen in letzter Zeit Schallplatten bzw. Musikcassetten mit eindeutig faschistischem Inhalt mehr und mehr Verbreitung fänden.

Insbesondere gegen die nachfolgend aufgeführten Schallplatten habe er Bedenken:

Böhse Onkelz: Der nette Mann
Body Checks: Tätowiert und kahlgeschoren
Cotzbrocken: Jedem das Seine
Skrewdriver: Verschiedene Einzelstücke.

In den Liedern dieser Gruppen würden offen oder bedeckt zum Rassenhaß aufgestachelt, Gewalt würde verherrlicht oder Andersdenkenden Gewalt angedroht. Die Texte seien geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Die Musikerzeugnisse dieser und auch anderer Gruppen, die zum Teil schon durch ihren Namen (Oberste Heeresleitung, Stoßtrupp, Vorkriegsphase etc.) ihren Standort deutlich machten, fänden in den letzten Jahren immer mehr

Verbreitung. Hauptabnehmer - so Homann - dürften jugendliche Skinheads, Mitglieder von neonazistisch beeinflussten Fußball-Fan-Clubs sein. Einzelne Lieder oder Passagen daraus seien bereits als Schlachtgesänge in den Fußballstadien zu hören. Daran werde deutlich, daß die Texte von den Hörern sehr wohl verstanden würden.

4. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat ebenfalls beantragt,

die Schallplatte "Jedem das Seine" der Gruppe "Cotzbrocken" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Im Indizierungsantrag vom 15.07.1986 führt es dazu aus, Schallplatten wie die zu indizierende seien insbesondere in Kreisen der Skinheads, aber auch bei anderen neonazistisch beeinflussten und orientierten Jugendgruppen verbreitet. Sie seien jugendgefährdend. In den Songs der Gruppe würde Gewalt verherrlicht, neofastischer und unsittlicher Inhalt propagiert. Es werde zum Rassenhaß aufgestachelt.

Der Indizierungsantrag nimmt auf ein weiteres Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses Rheinland, Herrn Siemon, Bezug. Dieses Schreiben ist weitgehend inhaltsgleich mit dem Schreiben des Herrn Homann, das dem Indizierungsantrag des Landesjugendamtes Rheinland beigelegt war.

5. Die Stadt Köln hat ebenfalls beantragt,

die Schallplatte "Jedem das Seine" der Musikgruppe "Cotzbrocken" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zahlreiche Texte dieser Schallplatte - so heißt es im Indizierungsantrag vom 22.07.1986 - sind entweder ausländerfeindlich (Atatürk), gewaltverherrlichend oder gewaltauffordernd (Südkurvenpogo/Bullenlied/R.A.F.). In dem Lied "Atatürk" werde das türkische Volk derart dargestellt, daß gerade Kinder und Jugendliche dazu verleitet würden, Türken zu mißachten, Haß gegen sie zu erzeugen oder zu steigern.

Wie schnell die Texte, die zu Gewalttätigkeiten aufforderten, eine Umsetzung im Alltagsgeschehen fänden, zeige das Lied "Südkurvenpogo". Bei Spielen des 1. FC Köln benutzten die jugendlichen Fußballfans in der Südkurve dieses Lied als "Anheizer" für gewalttätige Auseinandersetzungen.

Somit sei diese Schallplatte offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Das Jugendamt Köln hat dem Indizierungsantrag eine Schallplatte als Prüfobjekt beigelegt.

6. Das Jugendamt der Stadt Gladbeck hat beantragt,

die Schallplatte "Jedem das Seine" der Musikgruppe "Cotzbrocken" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Im Indizierungsantrag vom 23.07.1986 nimmt das Stadtjugendamt auf die Indizierungsbeurteilung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Bezug.

Das Jugendamt weist auf die weite Verbreitung dieser Platten und insbesondere der dort zu Gehör gebrachten Lieder und Textpassagen hin. Einzelne Lieder oder Passagen seien als Schlachtgesänge bereits in den Fußballstadien zu hören. Daran werde deutlich, daß die Texte von den Plattenkäufern und Hörern aufgenommen und verstanden würden. Die Lieder dieser Gruppe reizten zum Rassenhaß an, verherrlichten Gewalt und drohten Andersdenkenden Gewalt an. Damit seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 GjS erfüllt.

Eine baldige Indizierung u.a. der verfahrensgegenständlichen Schallplatte liege im Interesse eines umfassenden Jugendschutzes.

7. Mit Schreiben vom 13.08.1986, zugegangen durch Niederlegung am folgenden Tage, wurden dem Verfahrensbeteiligten Kopien der Anträge zugestellt. Gleichzeitig wurde er darüber informiert, daß über die Anträge gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche ab Zustellung der Benachrichtigung mitzuteilen, ob und welche Einwendungen er gegen die Anträge und gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren erheben wolle.

Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung hat sich der Verfahrensbeteiligte nicht geäußert.

8. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte, insbesondere auf die einzelnen Lieder der Schallplatte Bezug genommen.

G r ü n d e

9. Die Schallplatte "Jedem das Seine" der Musikgruppe "Cotzbrocken" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Die Indizierungsanträge sind begründet.

Schallplatten stehen den in § 1 Abs. 3 GjS genannten Ton- und Bildträgern gleich. Sie ist den im GjS behandelten Schriften gleichzusetzen.

Die Schallplatte "Jedem das Seine" ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist. Die Schallplatte ist jugendgefährdend, weil einzelne Lieder zu Gewalttätigkeiten anreizen, ausländerfeindliche Tendenzen propagieren bzw. nationalsozialistisches Ideengut gutheißen.

10. Das Lied Südkurvenpogo hat folgenden Inhalt:

Wir sind die Fans vom FCK, prügeln uns gerne und sind immer da
Samstags auf dem Fußballplatz, da machen wir viel Rabatz

Egal ob auswärts oder heim, wir schlagen Dir den Schädel ein
FC ist mein ganzes Leben, nur er kann mir Freiheit geben.

Das Lied "Südkurvenpogo" ist jugendgefährdend, weil es zu Gewalttätigkeiten auffordert. Es wird geschildert, daß die Fans eines Fußballclubs gerne um sich schlagen und zwar jeden Samstag bei einem Fußballspiel. Nur Fußballspiele - verbunden mit Schlägereien - können die richtige Freiheit vermitteln.

Gewalt wird hier als etwas Normales und Legitimes dargestellt. Gewalt ist der Hauptzweck eines Fußballplatzbesuches. Es geht nicht darum, einen sportlichen Wettkampf zu beobachten. Vielmehr wird Gewaltausübung um jeden Preis propagiert. Es gibt keinen Anlaß, sich zu prügeln, ohne jeden Konflikt und ohne jedes Spannungsverhältnis wird einfach "drauflos gedroschen". Der Lieddichter versucht nicht einmal, evtl. bestehende Konflikte zu schreiben und Handlungsalternativen bzw. friedlichere Konfliktlösungsmuster zu beschreiben.

Gewalttätigkeiten werden als herrlich beschrieben. Sie sind vorbildlich und nachahmenswert. Damit werden junge Hörer dieser Schallplatte durch die Rezeption zur Begehung von Gewalttätigkeiten und Verbrechen verführt.

11. Zu schweren Gewalttaten fordert auch das allererste Lied dieser Schallplatte, das "Bullenlied" auf; dieses hat folgenden Inhalt:

**Frei sein, besoffen sein, Terror muß dabei sein
Bomben baun, Waffen klaun, den Bullen eins auf die Fresse haun.
Deutschland ist ein Bullenstaat, überall die grüne Saat.
Bullenterror, Bürgerwehr, die machen uns fast das Leben schwer
Frei sein,
Bomben baun,
Deutschland in der Bullenmacht, wir alle werden überwacht
Gummiknüppel, Maschinengewehr, die machen uns das Leben schwer.
Frei sein,
Bomben baun,
Wenn Du den Bullen nicht mehr paßt, kommst Du gleich in Ihren Knast
Doch geht durch Säbel, Stacheldraht, die rufen uns auch für Hochverrat,
an unserem eigenem Vater Staat
Und haben die Bullen mich an Ihrem Kragen dann kotz ich in Ihren
Streifenwagen.**

Die Gewalt, zu der hier aufgefordert wird, richtet sich nicht gegen irgendwelche Fußballstadienbesucher, es wird hier in diesem Lied zielgerichtet zum Terror gegen die Polizei aufgerufen. Die Polizisten werden in dem Lied als Feindgruppe aufgebaut: Sie werden als "Bullen" bezeichnet, die Terror ausüben; eine Bürgerwehr, die mit Gummiknüppeln und Maschinengewehren ihre Übermacht als durchsetzt. Gewalt gegen diese Personengruppe wird geschürt, der Text des Liedes fordert zu Terroraktionen gegen Polizisten heraus, diese werden als vorbildlich und damit nachahmenswert geschildert. Terror gegen die Polizei wird verherrlicht. Die Gewaltanwendung wird als etwas Normales und Gängiges geschildert, sie ist legitimes und übliches Mittel um Konflikte zu lösen. Damit besteht die Gefahr, daß die Hörer durch Rezeption des Liedes zur Begehung von Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder anderen Straftaten verführt werden.

12. Die gleiche gewaltverherrlichende Tendenz wie das Lied "Südkurvenpogo" und das "Bullenlied" weist auch das Lied "R.A.F." auf, das folgenden Inhalt hat:

Deutschland ist eine Demokratie, doch die Freiheit findest du hier nie
Für dicke Bonzen, Kapitalisten, tust Du dein Blut und Schweiß verspritzen
Die alles sagen, sie sind die Reichen, gegen dies Macht kannst Du nichts
erreichen
Der Staat soll schalten und walten, für seine Fehler mußst Du herhalten
Du willst kein Arier, Du willst kein Deutscher sein, darum bohreh sie Dir
den Rechtsstaat ein
Wenn die Dich sehen bist Du der letzte Dreck, hier zu leben hat gar
keinen Zweck

Willst Du gegen diesen Staat etwas tun
dann dürfen die Waffen nicht länger ruhen
R.A.F., verbinde dich mit dem rechten Kern

Dieser Staat bringt einem nur Angst und Qualen
zusammen werden wir ihn zerschlagen.

Dieses Lied propagiert Terror und Gewalt gegen den Staat. Es fordert offen die R.A.F. auf, sich mit dem "rechten Kern" zu verbinden, um den Staat zu zerschlagen. Zu Gewalttätigkeiten oder Verbrechen wird, wie in den oben beurteilten Liedern aufgefordert. Es besteht die Gefahr, daß die Hörer dieses Liedes zur Begehung von Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder anderen Straftaten verführt werden.

13. Das Lied "Atatürk" hat folgenden Inhalt:

Deutschland ist nicht mehr das was es mal war,
überall nur Türkenschaar
Niemand hat sie gefragt man
wann ist Deutschland in Türkenhand ?
Volksbegehren, Ausländerstopp
Doch die Atas spielen langsam Volk
Sie wollen nicht aus Deutschland weichen,
Denn hier gehören sie doch zu den Reichen

Das Lied ist jugendgefährdend, weil es zum Rassenhaß anreizt. Es schürt eine feindseelige Haltung gegenüber der türkischen Bevölkerung und ist damit geeignet, den Nährboden für Haß, öffentliche Äußerungen, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegen diese Kreise zu bereiten. Die Türken werden wie eine Seuche beschrieben, die sich in Deutschland ausbreitet und nicht mehr weichen will. Es wird darauf angespielt, daß die Türken die Regierung und Herrschaft in Deutschland beeinflussen bis beherrschen könnten. Haß wird damit gegen die türkische Volksgruppe erzeugt bzw. gesteigert. Es wird nicht nur die Menschenwürde der türkischen Bevölkerung verletzt, vielmehr besteht durch die negative Darstellung der Türken in diesem Lied die Gefahr der Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens.

Dadurch daß das Lied "Atatürk" zum Rassenhaß aufstachelt, unterliegt die Schallplatte den Beschränkungen der §§ 3-5 GjS, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften bedarf. Dies ergibt sich aus § 6 Nr. 1 GjS. Schallplatten, die zum Rassenhaß aufstacheln, sind offensichtlich schwer jugendgefährdend.

14. Die von der Schallplatte ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.v. § 15a GjS. Sie tritt nämlich für den unvoreingenommenen Hörer zweifelsfrei zutage. Dies einmal wegen der Aufstachelung zum Rassenhaß, die das Gesetz über jugendgefährdende Schriften als per se jugendgefährdend ansieht, ohne daß es eines Indizierungsverfahrens bedarf. Die offenbare Jugendgefährdung ergibt sich aber auch aus den massiven und unverhohlenen Aufruf zur Gewaltanwendung.
15. Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS sind nicht gegeben. Die Schallplatte ist weder Kunst, noch dient sie ihr. Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, wie nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, liegt Kunst nur dann vor, wenn das Kunstwerk ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern nach dem Gewicht, daß das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen für die Funktion der Kunst hat. Weder der Text, noch die Melodie, noch der Zusammenklang von beidem erreicht das Niveau, das man von einer Bedeutung für die pluralistische Gesellschaft sprechen könnte. Eine zum Rassenhaß auffordernde und zu Gewalttätigkeiten anreizende Darstellung in musikalischer Form erreichen nicht den von dem Bundesverwaltungsgericht mitgetragenen Level, von dem ab der Kunstschutz gegenüber dem Jugendschutz nach § 1 Abs. 2 GjS Vorrang genießt.
16. Ausnahmetatbestände i.S.v. § 2 GjS sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dafür ist auch nichts vorgetragen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

